



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA



Schweizer
Wanderwege

Schweiz**Mobil**

Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten

Merkblatt für die Praxis



Wann ist ein Wanderweg oder eine Mountainbikeroute zu sperren?

Gegenstand

Dieses Merkblatt befasst sich mit Wanderwegen im Sinne des Fuss- und Wanderweggesetzes FWG sowie mit signalisierten Mountainbikerouten gemäss der Schweizer Norm SN 640 829a Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr.

Velorouten werden in diesem Merkblatt nicht behandelt, da sie sich oft im Strassenraum befinden. Sperrungen von Velorouten mit einer Umleitung ausserhalb des Strassenraumes können bei Verwendung des Piktogramms Velo auf Wegweisern und Bestätigungen wie Mountainbikerouten gehandhabt werden.

Tätigkeiten von Dritten

Wird die Notwendigkeit einer Sperrung durch die Tätigkeit Dritter veranlasst (Forstunternehmen, Bauherrschaft und Bauunternehmen bei wegfremden Bauten und Anlagen, Militär, Schiessverein, Sportveranstalter etc.), tragen diese die Verantwortung für die Sperrung.



Eine **Sperrung** ist nötig:

- wenn ein Weg-/Routenabschnitt nicht begeh- bzw. befahrbar oder die Benutzung übermässig erschwert ist;
- bei akuter, unmittelbar drohender Gefahr für die Wegbenutzer.

Ob die Voraussetzungen für eine Sperrung erfüllt sind, beurteilt sich massgebend nach der Definition der Wanderwegkategorien und Mountainbikewege sowie den Anforderungen an deren Benutzer.

Eine Sperrung zeigt den Wandernden/Mountainbikenden an, dass ein bestimmter Weg-/Routenabschnitt vorübergehend aufgehoben und nicht begehbar bzw. befahrbar ist. Sperrungen erfolgen durch die Wegverantwortlichen oder in Absprache mit diesen.

Typische Situationen für Sperrung

- Für die Wegbenutzer unpassierbare Stelle.
Beispiele: Abgerutschtes (bei Querung von steilem Gelände oder Couloirs) oder durch Erdbeben verschüttetes Wegtrasse; weggeschwemmter Fussgängersteig; Sturmschäden im Wald.
- Schäden grösseren Ausmasses am Wegtrasse oder an baulichen Vorrichtungen, die für die Wegbenutzer eine gefährliche Falle darstellen können. Eine Sperrung ist nötig, falls sich die Gefährdung mit einem Gefahrensignal oder einer Sicherung der Gefahrenstelle nicht auf ein angemessenes Mass reduzieren lässt.
Beispiele: Ausgebrochener Wegrand und Gehfläche mit Durchbruchgefahr (etwa infolge von Unterspülung entlang von Fliessgewässern); beschädigte Trittfläche von Fussgängerbrücken und Stegen.
- Für die Wegkategorie atypische, ausserordentliche Naturereignisse, soweit Folgeereignisse mit einer ernsthaften Gefährdung der Wegbenutzer nicht klar ausgeschlossen werden können.
Beispiele: Blockschlag auf gelbem Wanderweg; anhaltende starke Steinschlagaktivität an einer bestimmten Wegstelle auf einem Bergwanderweg.
- Bau- oder Unterhaltsarbeiten; Baustellen; Holzschlag; Schiessübungen; Sportveranstaltungen und andere Grossanlässe.

Saisonale Gefahren

Wanderwege und Mountainbikerouten sind für die Benutzung während der schnee- und eisfreien Zeit bestimmt. Sie müssen aufgrund von Schneefall oder Frost nicht gesperrt werden.

Während der Wander- und Mountainbikesaison hängt der Handlungsbedarf bei allfälligen saisonalen Gefahren wie Lawinengefahr oder gefährlicher Schneefelder stark von der Wegkategorie ab. Sperrungs- und Umleitungsbedarf ergibt sich hauptsächlich auf Wanderwegen (gelb) sowie touristisch intensiv genutzten Bergwanderwegen und Mountainbikerouten in der Nähe von Bergstationen oder Siedlungen (siehe Leitfaden «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» Ziffer 10.1.2).

Besondere Situationen

- Bei sich regelmässig **wiederholenden Sperrungen** von kurzer Dauer wird empfohlen, die etablierte Umleitungsstrecke im Wanderweg- oder Mountainbikeroutennetz aufzunehmen.
- Bei **lang andauernden Sperrungen** ist es geboten, in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, ob die Absperrung und die Signalisation einer allfälligen Umleitung noch intakt sind. Erweist sich eine Sperrung als dauerhaft, ist das Weg- oder Routennetz zu bereinigen.
- Lässt sich eine nicht passierbare oder gefährliche Wegstelle sichern und gefahrlos **kleinräumig umgehen**, ist keine weitere Massnahme notwendig.

Nach welchen Kriterien sind Umleitungen zu beurteilen?

Damit eine durchgängige Begehrbarkeit/Befahrbarkeit gewährleistet werden kann, ist im Normalfall bei jeder Sperrung eine Umleitung vorzusehen.

Die Umleitung

- weist den Wegbenutzern während der Dauer der Sperrung eindeutig, durchgehend und in beide Richtungen den Weg;
- erfolgt nach Möglichkeit auf bestehenden Wanderwegen oder Mountainbikerouten, ansonsten auf vorhandenen Wegen und Strassen oder allenfalls auf provisorischen Weganlagen im Gelände;
- stellt soweit möglich keine weitergehenden Anforderungen an die Wegbenutzer als die gesperrten Wanderwege bzw. Mountainbikerouten.

Umleitungen erfolgen durch die Wegverantwortlichen. Diese sind nach den für Wanderwege bzw. Mountainbikerouten massgebenden Standards zu sichern.

Bei der Festlegung einer Umleitung sind

- **Interessen- oder Nutzungskonflikte** (z.B. mit der Viehwirtschaft, zwischen verschiedenen Wegbenutzern oder aus Gründen des Natur- oder Wildschutzes) in Absprache mit den betroffenen Akteuren und den zuständigen Stellen zu vermeiden.
- **Gefährdungen durch Motorfahrzeuge** (z.B. Querung an unübersichtlichen Stellen oder Wegführungen entlang stark befahrener Strassen ohne physische Trennung von der Fahrbahn) zu vermeiden oder mittels geeigneter Massnahmen zu entschärfen.
- **Durchgangsrechte** bei Umleitungen ausserhalb des bestehenden Wanderweg- und Mountainbikeroutennetzes (z.B. über wegloses Gelände oder Privatstrassen und -wege) durch Zustimmung der betreffenden Eigentümerschaft zu sichern.

Zudem sollten auf der Umleitungsstrecke

- Die **Anforderungen an die Wegbenutzer** (Wanderwegkategorie, Schwierigkeitsgrad bei Mountainbikerouten) nicht massgebend geändert werden. Wird mangels Alternativen eine Umleitung mit deutlich höheren Anforderungen signalisiert (z.B. anspruchsvoller Bergwanderweg anstatt einfacher, familiengerechter Bergwanderweg, Tragstrecke auf einer leichten Mountainbikeroute), müssen die Wegbenutzer am Routenbeginn/Ausgangspunkt und bei der Umleitung informiert werden.
- Die **Anforderungen an die Kondition** (Länge, Höhenmeter, Geh- oder Fahrzeit) nicht wesentlich höher sein. Insbesondere bei bedeutenden

Querung von Weiden

Für die temporäre oder definitive Verlegung von Wanderwegen oder Mountainbikerouten im Zusammenhang mit der Rindviehhaltung wird auf die Empfehlungen im Merkblatt «Rindvieh im Weide- und Wandergebiet Ratgeber zur Unfallverhütung» verwiesen.

Bei Wanderwegen oder Mountainbikerouten, die über Weiden oder Betriebsstandorte führen, wo offizielle Herdenschutz Hunde zum Einsatz kommen, gelten die Vorgaben der Vollzugshilfe Herdenschutz – Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutz Hunden (Bundesamt für Umwelt, 2019).

Weitere Informationen:

www.protectiondestroupeaux.ch

Routen (z.B. touristisch vermarktet, mehrtägig, mit hoher Benutzungsfrequenz, breitem Zielpublikum etc.) ist es wichtig, mit einer Umleitung den durchgehenden Routenverlauf zu gewährleisten. Falls nötig, können dafür Einbussen bei der Attraktivität oder Änderungen der Anforderungen an die Kondition in Kauf genommen werden. Als Alternative oder ergänzend kann auf eine sinnvolle Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr hingewiesen werden.

Bei der Festlegung einer Umleitung auf **Mountainbikerouten**

- kann von einer den Verhältnissen angepassten vorsichtigen Fahrweise und Geschwindigkeit (Fahren auf Sicht) ausgegangen werden;
- sind auch fahrtechnisch schwierige Abschnitte sowie Schiebe- und Tragepassagen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad Technik gemäss Manual «Schwierigkeitsgrade Langsamverkehr LV für Freizeit und Tourismus» möglich.

Verzicht auf eine Umleitung

Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise auf eine Umleitung verzichtet werden. Dies trifft beispielsweise zu bei sehr kurz andauernden Sperrungen (Stunden bis wenige Tage), bei wenig begangenen bzw. befahrenen Wegen und Routen während Zeiten mit geringer Benutzungsfrequenz sowie beim Fehlen einer sinnvollen Routenalternative.

Wie haben die Sperrung und die Umleitung zu erfolgen?

Sperrung durch Seilbahnbetreiber:

Bei Bergstationen kann etwa für die Sperrung bei saisonalen Gefahren auch die Sperrsignalisation gemäss den Richtlinien der Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) verwendet werden.

Die **Sperrung** beinhaltet grundsätzlich zwei Elemente:

- eine temporäre Aufhebung des betroffenen Weg- bzw. Routenabschnitts;
- eine physische Sperrung der nicht begeh-/befahrbaren Wegstrecke.

Die **temporäre Aufhebung** erfolgt

- in der Regel entweder am letzten Wegweiserstandort beidseits der nicht begeh-/befahrbaren Strecke oder am Standort der Umleitung, falls dieser nicht dem letzten Wegweiserstandort entspricht;
- indem die Wegweiser entlang des Abschnitts (inklusive allfälliger Wegweiser mit Routenfeldern) mit orangem Band beklebt, abgedeckt, demontiert oder umgedreht werden.

Temporär aufgehobene Abschnitte gehören während der Zeit der Sperrung nicht mehr zum Wanderweg- oder Mountainbikeroutennetz.

Quellen:

Leitfaden «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2017)

Manual «Schwierigkeitsgrade Langsamverkehr LV für Freizeit und Tourismus» (ASTRA, Stiftung SchweizMobil 2020)

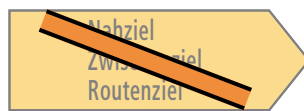
Handbuch «Signalisation Wanderwegen» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2013)

Handbuch Wegweisung für Velos, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte (ASTRA, SchweizMobil, 2010)

Wanderwege:
www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch
 Mountainbikerouten:
www.schweizmobil.org

Absperrband

Wanderwege und Wanderlandrouten



Mountainbike- und Mountainbikelandrouten



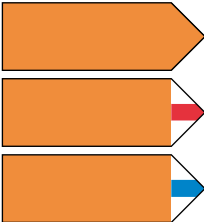
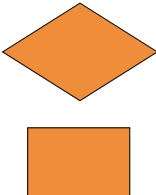
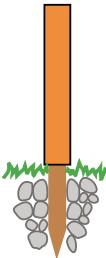
Die **physische Sperrung** der nicht begeh-/befahrbaren Wegstrecke

- ist bei akuter, unmittelbar drohender Gefahr für die Wegbenutzer nötig;
- erfolgt durch Aufstellen eines Fussgänger- bzw. Fahrverbots und/oder eine geeignete Absperrung (Bänder, Latten, Ketten, Wimpelseile u.a. in den Farben rot-weiss);
- kann mit dem Anfangs- und Endpunkt des temporär aufgehobenen Abschnitts übereinstimmen und

- unter Umständen auch bei Zubringern zum aufgehobenem Abschnitt zweckmässig sein.

Die Benutzer sind am Ort der physischen Sperrung über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperrung und den betroffenen Wegabschnitt zu **informieren**. Dies kann mit einem witterungsbeständigen Informationsschild geschehen.

Die **Umleitung** beginnt und endet sinnvollerweise an den nächstgelegenen Wegverzweigungen, von der aus die Sperrung am besten umgangen werden kann. Die Signalisation der Umleitung erfolgt mittels der hierfür vorgesehenen Wegweiser und Bestätigungen (Adaptation von Art. 55 Signalisationsverordnung SSV gemäss Schweizer Norm SN 640 829a Signalisation Langsamverkehr, Farbe RAL 2010) oder ausnahmsweise mit der Wanderweg- oder Mountainbikerouten-Signalisation. Verläuft die Umleitung ganz auf dem bestehenden Wanderweg- bzw. Mountainbikeroutennetz, ist die Signalisation einer Umleitung optional.

Wegweiser	Bestätigung	
Wanderwege und Wanderlandrouten		
Zielangabe, Piktogramm, Routenfeld: optional	Alurhomben, Blechrhomben, Wimpel	Pfosten
		
Mountainbike- und Mountainbikelandrouten		
Routenfeld: optional		
		

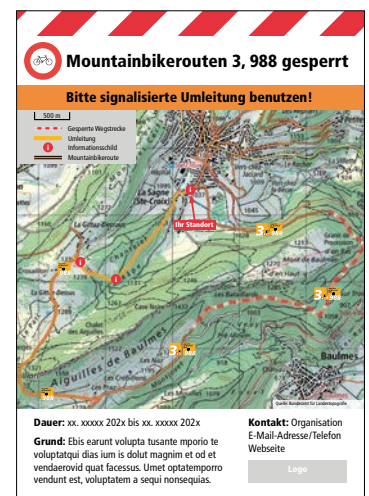
Information der Wegbenutzer

Die Benutzer sollten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperrung, den betroffenen Wegabschnitt sowie eine allfällige Umleitung **informiert** werden. Dies kann mit dem für die physische Sperrung verwendeten Informationsschild geschehen, das an geeigneten Stellen anzubringen ist, beispielsweise an den Wegweiserstandorten vor und nach der Sperrung sowie bei allfälligen Wegverzweigungen zur oder entlang der Umleitungsstrecke oder beim Routenanfang.

Ergänzend zur physischen Sperrung und/oder zu den Informationsschildern vor Ort können die Angaben für das Geoportal des Bundes erfasst werden. Diese Informationen werden tagesaktuell auf verschiedenen Portalen publiziert (bspw. map.geo.admin.ch, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, Outdooractive). Damit können die Wegenutzer schon bei der Planung eine alternative Route auswählen.

Vorlage Informationsschild:

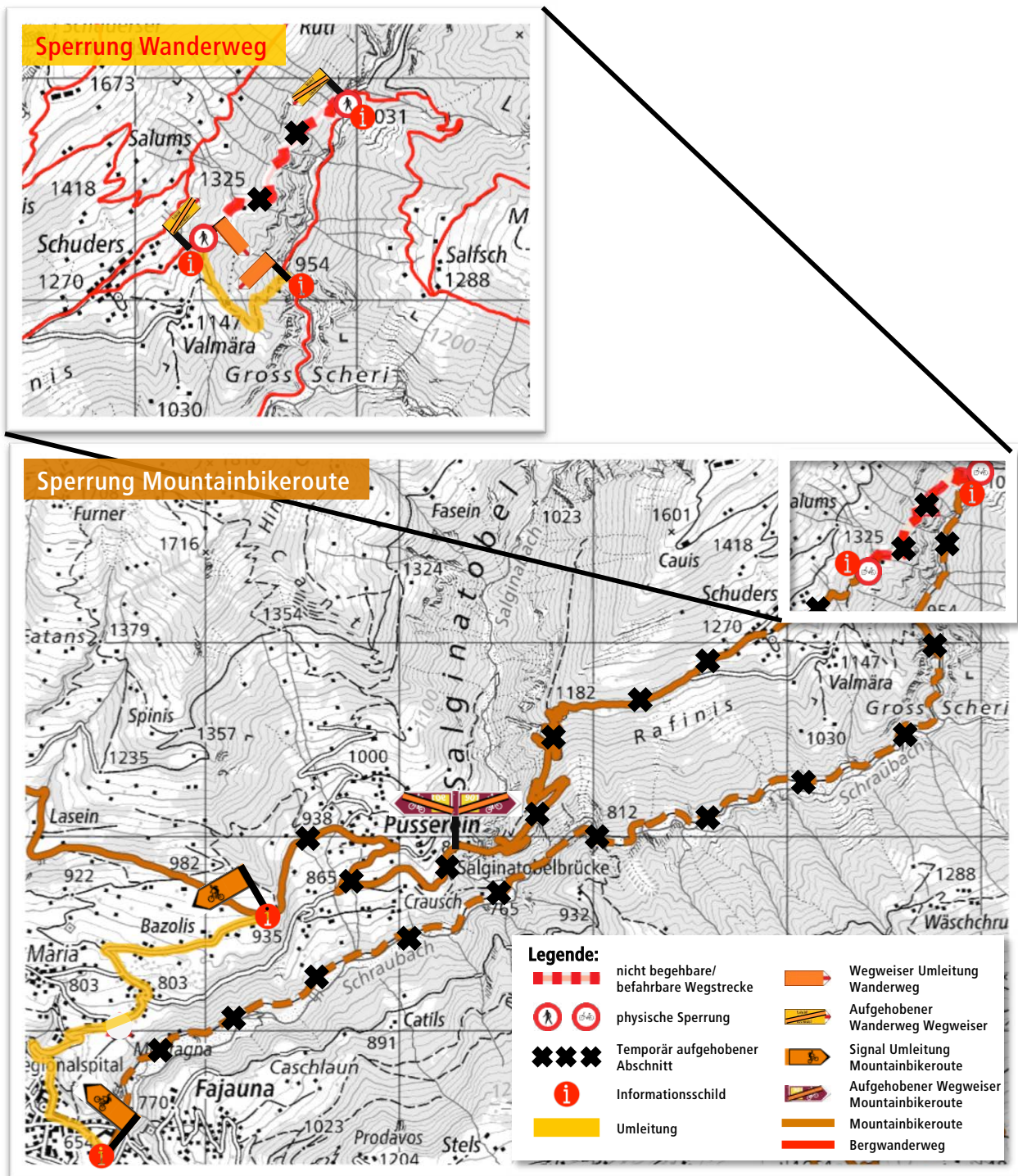
Die Vorlagen für die Informationsschilder sind unter www.wanderwege.wandern.ch und www.schweizmobil.org abrufbar.



Sperrungen und Umleitungen auf dem Geoportal des Bundes

<https://s.geo.admin.ch/9284dfad6a>
Die Meldung erfolgt bei Wanderwegen und Wanderlandrouten über die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen an die Schweizer Wanderwege, bei Mountainbikeland-Routen über die kantonalen Langsamverkehr-Fachstellen an SchweizMobil.

Beispiel: Felssturz; Dauer: unbestimmte Zeit; Sperrung von Mountainbikeroute und Wanderweg; zwei verschiedene signalisierte Umleitungen



Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Strassen ASTRA, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil

Autor: Prof. Dr. Manuel Jaun, Rechtsanwalt, Bern

Bezug: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch und www.schweizmobil.org

© 2021